

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 20. May 1799.

Beschluß der Verordnung wegen Be-  
strafung der Diebstähle.

§. 2.

Erster gemeiner Diebstahl.

Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsper- rung in eine Besserungsanstalt, zum ein- samten Gefängnisse oder zur Strafarbeit verurtheilt.

§. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Rutenhieben bestehen, wie hoch deren An- zahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemmale, oder in 2 oder 3 auf ein- ander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den §§. 4-7 enthaltenen Anleitungen von den Urteils- fassern festgesetzt.

§. 4.

Bei dieser Festsetzung muß auf Ge- schlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau, oder sonstige besondere indivi- duelle Verhältnisse des Verbrechers gese- hen, und daher bei der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Be- strafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis- Physici oder Chirurgi eingefordert, und in

Jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beigelegt, welche Art von Züch- tigung die angemessenste seyn werde.

§. 5.

Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urteilsfasser überlassen, jedoch muß dabei pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bei der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milde- rung, oder Schärfung begründen kann.

§. 6.

Gelindere Züchtigung wird überwinkt, durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücks- fälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nach- gewiesene arglistige Verleitung, durch of- fenes Geständniß vor erfolgter Ueberfüh- rung, durch Geringsüchtigkeit des Gestoh- lenen, oder dessen vollständigen Ersatze.

§. 7.

Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, des- halb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bei einem entstandenen Gedränge verübt wor- den, wenn das Gestohlene von beträchtli- chem Werth ist, oder seiner Bestimmung

gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wassernoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch harnäckiges Läugnen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

## §. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich ablösende Gefangenwärter, wovon wenigstens gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gefangenen zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urtheilsfasser bestimmt.

## §. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ohngachtet aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängniß entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entziehet; so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als

wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

## §. 11.

## Zweiter gemeiner Diebstahl.

Wird ein bereits der Dieberey schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtheil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

## §. 12.

## Dritter gemeiner Diebstahl.

Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzte dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er in Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Strafurtheil abgefasset hat, die Entlassung nachgeben.

## §. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines

gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 14. Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Der in §. 2—13 festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwei, oder mehrere Male bestrahlt worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten.

1) wenn der Diebstahl in Königlichem oder Prinzlichen Schloßern, dem Staate gehörigen Magazin, Posthöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;

2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichem Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das gestohlene von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11. sonst aber nach §. 12. ebenso, als wenn der Verbrecher schon zweimal wegen Diebstahls bestrahlt wäre.

§. 15.

Erster gewaltsamer Diebstahl.

Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einschleichen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge erdffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken Koffers oder Gepäckte von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder

Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärftesten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnismäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

§. 17.

Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18.

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl. Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur als dem bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich unbedelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezeifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, sobald man

selbsthändig oder von einem andern zur Zuchthaus- oder Bestungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.

Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

Als Räuber wird derjenige bestraft, der ein Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge, oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig gemacht hat, wird, in sofern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmet, mehrmals auf die geschärfste Art geächtet, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Bestungsarbeit verurtheilt.

Getweicht ein solcher zum erstenmal besträfter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung einen abgemessigen beträchtlichen Diebstahl, so verurtheilt er dadurch die Strafe lebenslänglicher Zuchthaus- oder Bestungsarbeit.

Wiederholter Raub.

Wird ein bereits wegen Raubes besträfter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, in sofern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäpft, für ehrelos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Mauer verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die mensch-

liche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

Diebesgesellschaften.

Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehreren eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als eigens gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bey einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachehalten behülfflich gewesen, eben so bestraft als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22 + 25.

Feueranlagen.

Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22 — 25 belegt, in sofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts eine härtere Strafe verhängt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet, und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendete gestohlene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 24 gleichgeachtet werden.

Diebesheleyen.

Wer wissenschaftlich einem Diebe in Aufbe- wahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülfflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestrast, als wenn er ein gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Wacht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbänden oder Brandstiftern einer solchen wissenschaftlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Befinden nach

so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte, §. 15.

§. 29.  
Ankauf oder Verpfändung gestohler Sachen.

Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlene und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30.  
Verfälschungen von Münzen, Urkunden u. und anderer Betrug.

Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereyen verüben, zwar für ihn annoch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bey kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Bestungs-Strafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31.  
Ein freventlicher Betrüger, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwärts, §. 16.

§. 32.  
Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Landrechts.

Sollten bey Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtigt, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beilage beizufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizei jeden Orts auszuersiehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhängen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insigniegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Februar 1799.

Friederich Wilhelm.  
(L. S.)

Goldbeck.

Es ist zwar die Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1798. unter der 17ten Nummer dieser Anzeigen vom vorigen Jahre ihrem ganzen Inhalt nach bekannt gemacht, nach welcher sich diejenige zu verhalten haben, welche bey Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen.

Damit sich aber so wenig zubrängliche Beschwerdeführer als unbefugte Schriftsteller mit der Unwissenheit entschuldigen können, wird dem Publico auf allergnädigsten Befehl der wesentliche Inhalt derselben nochmals in Erinnerung gebracht.

Es soll nemlich  
Niemand mit Vorbeygehung der Ma-

gistrate und Untergerichte, und wenn er gegen deren Bescheide gründliche Beschwerden zu haben glaubt, der Landes Collegiorum, und wenn er seiner Meinung nach von diesen nicht die behörige Hülfe erhält, der höchsten Ministerial-Departements, seine Gesuche und Anträge bey Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person unmittelbar anbringen, sondern vorher jene Stufen Folge gehödig beobachten.

## I.

Soll derjenige, der diesen Schritt thun will und dessen Schriftsteller genau und sorgfältig prüfen, ob sein Anbringen wirklich in der Wahrheit gegründet sey, mithin die Gründe der von allen Instanzen erhaltenen Resolutionen wohl erwegen, und sie nicht bloß darum verwerfen, weil sie seinen Wünschen nicht entsprechen; vielmehr sich des Rathes Sachverständiger Männer bedienen nicht, aber an unbefugte Winkel Schriftsteller wenden, indem Sr. Königl. Majestät grundlose mit Unwahrheiten oder gar boshofter Verunglimpfung der Obrigkeit und Vorgesetzten begleitete Beschwerden nach den Gesetzen bestraft wissen wollen.

## 3.

Soll sich niemand unterstehen, ohne Beilegung der vorhergegangenen vollständigen Resolutionen Sentenzen und Bescheide Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person mit Vorstellungen und Beschwerden zu behelligen.

## 4.

Müssen dergleichen Vorstellungen deutlich und verständlich abgefaßt der Name des Supplicanten und der Ort seiner Wohnung deutlich ausgedrückt, und nicht im Namen ganzer Gemeinen ohne Unterschrift der Veranlasser der Vorstellung eingereicht werden.

## 5.

Zu dieser Einreichung sollen keine zahlreiche Deputationen abgeschickt, sondern

ber Regel nach die Vorstellungen an Sr. Königl. Majestät auf die Post gegeben werden.

## 6.

Hat derjenige, welcher Seiner Königl. Majestät vor Allerhöchstdieselbe unmittelbar nicht gehörende Sachen vorstellte, die geordnete Instanzen vorbeigehet, die vorige Resolutionen, Sentenzen und Bescheide nicht bengeleget, zu erwarten, daß darauf nichts verfügt, allenfalls eine solche Vorstellungen an die Behörde zur weitem Veranlassung zurück geschickt wird.

Gegen unruhige und unbedeutame Querrelanten, aber die Sr. Königl. Majestät mit Unwahrheiten behelligen, oder gar mit Verläumdungen gegen ihre Obrigkeiten hervortreten sowohl, als gegen unbefugte Winkel Consulanten und Schriftsteller, erneuern und bestätigen Allerhöchstdieselbe hiermit alle in dem allgemeinen Landrechte, der Gerichtsordnung und in dem Edict vom 12ten July 1787 bestimmte Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß und dem Befinden nach mit Zuchthaus- und Festungsstrafe, an den Uebertretern, ohne Nachsicht und Schonung der Strenge nach geahndet werden sollen.

Berlin den 17ten März 1798.

Friedrich Wilhelm.

## II. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Advocato Fiscal Camera angezeigt worden, daß der ausgetretene Cantonist Ehrich Friedrich Nie-meier aus Minden seit langen Jahren seiner Unterthanen Pflicht zuwider seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, so hier in Minden angeschlagen und den Lippstädter Zeitungen, so wie den Mindenschen Anzeigen 3 mahl eingerückt worden, hierdurch aufgefodert,

ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptoric vorgeladen, in Termino den 8. August 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator v. Reichmeister allhier auf der Regierung zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn er in dem ernannten Termine weder persönlich noch schriftlich noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen, und seine Rückkehr in Unsern Staaten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämtlichen, gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich also zu achten hat.

Gegeben Minden den 19. April 1799.

Anstatt und von wegen r. v. Arnim.

Auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers soll das dem hieselbst verstorbenen Musicant Müller zugehörige, auf hiesiger Neustadt sub No. 191 belegene, und nebst dem dahinter befindlichen kleinen Hofraum und Obstbäume zu 79 Rthlr. 21 gr. geschätzte, ohm Krusensche Haus in Termino den 26ten Julii Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hiedurch aufgefordert, in bemeldeten Termine ihr Gebot zu eröffnen und hat nach Befinden der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten.

Auch werden hiedurch alle diejenigen, welche an jenem Hause nebst Zubehör, oder den sonstigen geringen Nachlaß des Müllers Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche in dem bezielten Termine ohnfehlbar anzugeben, und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung, daß die sich nicht meldenden Creditoren mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern damit auf immer abgewiesen werden.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Exhibition und resp. Subhastations-Patent

beim hiesigen Amte und Minder Stadtgericht affigirt, den Mindenschen Anzeigen 3 mal inserirt, auch per publicandum zu Petershagen gehörig bekannt gemacht worden. Signatum Petershagen den 7ten May 1799.

Königl. Preuss. Justizamts.  
Becker.

Es ist über das Vermögen, des Coloni Johann Friedrich Klüter, Besitzer der freyen Stette sub Nr. 51. Bauersch. Heddendinghausen, unterm heutigen Tage der Concurß eröffnet worden. Es werden daher hiedurch diejenigen, welche an denselben, oder dessen freye Stette, Forderungen haben verabladet, diese binnen 3 Monaten, und zuletzt am 31ten May c. an der Gerichtsstube zu Bände anzugeben, die Forderungen gebühlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen.

Des Tages haben sich auch die Creditores, über die Beybehaltung des Herrn Justiz-Commissarii Reuter zu Bände als Interims-Curatoris zu erklären.

Diejenigen welche Pfänder vom Gemein-schuldner in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, bey Verlust des Pfandrechts, dem Gerichte anzuzeigen; und haben diejenigen Gläubiger, welche spätestens am 31ten May c. ihre Forderungen nicht angegeben, zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Königlich Justiz-Amt Limberg den 1ten Merz 1799. Goldhagen.

Da über das geringe Vermögen der Wittwe Anne Catharine Schengbiers in Bddinghausen der Concurß eröffnet worden, so werden derselben Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre an die gedachte Wittwe Schengbiers habende Forderungen am 28ten Jun. d. J. bey Gefahr der Abweisung von der Concurß-Masse hieselbst

Anzugeben. Amt Ravensberg den 10ten  
May 1799.

Meinders.

Nachdem der neue Besitzer der an das  
Haus Werburg Eigenbehörigen Key-  
manns Stette zu Hellingen um Ausmit-  
telung der auf dem Colonnate haftenden  
sämtlichen Schulden = Behandlung der  
Gläubiger and eventualiter Regulirung  
terminlicher Zahlung nachgesuchet, und  
hierauf Terminus ad liquidandum sowohl,  
als zum Versuche eines Accords auf den  
Dienstag den 18ten Juny an der Amts-  
stube zu Enger bezielet worden;

So werden sämtliche Keymannsche  
Creditores hiezu unter der Verwarnung  
citiret, daß die nicht erscheinenden mit ih-  
ren Forderungen gänzlich werden präclu-  
diret werden. Amt Enger den 12ten May  
1799.

Consbruch. Wagner.

### III. Sachen, so zu verkaufen.

Der Backamts = Aeltermann Kaupp ist  
gewillet, seinen vor dem Neuenthor,  
an der neuenthorschischen Strasse belegenen,  
mit seiner jetzigen Frau Lisette Hugo er-  
heiratheten, ehemaligen Zimmermannschen  
Garten meistbietend zu verkaufen. Die  
Liebhaber können sich dazu in Termino  
den 28ten dieses Vormittages um 10 Uhr  
auf dem Rathhause einfinden, und auf  
das höchste Gebot, nach erfolgter Einwil-  
ligung des Eigenthümers, den Zuschlag  
gewärtigen. Der Garten hält nach der  
Abtretung Sechs Achtel, und ist zu 420  
Rthlr. in Golde angeschlagen. Minden  
den 7ten May 1799.

Magistrat alhier

Nettebusch.

Wir Richter und Assessores des Stadt-  
Gerichts fügen hiermit zu wissen,  
daß die dem Colono Roekemann oder  
Davidsmeyer No. 16. in Stemmer zuge-  
hörigen am Bierpole zwischen Klotz, und  
Vicks Ländereyen belegene zwey Morgen

Zins = Land, auf Ansuchen der Zins = Herr-  
schaft zum Gerichtlichen nothwendigen  
Verkauff gezogen werden kann. Es sind  
diese zwey Morgen Land mit einer jähr-  
lichen Abgabe von fünf hmbt. Zins = Ger-  
ste, und den gewöhnlichen Landschab be-  
schwert, und solchergestalt auf 180 Rth.  
durch verpflichtete Sachverständigen ge-  
würdigt. Da nun Termini Subhastationis  
auf den 26sten Aprill, 28sten May,  
und 28sten Juny angesetzt sind, so wer-  
den alle qualifizierte Kaufflustige hiedurch  
eingeladen, sich im besagten Terminen be-  
sonders in dem letzten Morgens um 10 Uhr  
auf dem Rathhause einzufinden, ihr Ge-  
both zu eröffnen, und nach Befinden den  
Zuschlag zu gewärtigen, woben ihnen zur  
Nachricht dient, daß kein Nachgeboth an-  
genommen wird. Zugleich werden die et-  
waigen Real = Pretendenten aufgefordert  
ihre Ansprüche spätestens im letzten Termin  
anzuzeigen, widerigenfalls sie damit nicht  
weiter gehdret werden können.

Minden am Stadtgerichte den 14ten März  
1799.

Aschoff.

Nachdem das dem Nachtwächter Johan  
Henr. Eggert zugehörige No. 125.  
hinter der Lübberthors Mauer belegene,  
bey der vorgewesenen volunkairen Subha-  
station dem Zimmermeister Heidemeyer  
für das Meistgebot von 251 Rthl. zwar  
zugeschlagene aber nicht bezahlte Wohn-  
haus, ad instantiam des Verkäufers zur  
anderweiten Subhastation per refer. vom  
10. Jan. c. auf Gefahr und Kosten dieses  
Käufers angesetzt werden müssen: So  
wird dieses in 7 Fach bestehendes, 39 Fuß  
langes, und 27 Fuß breites, unten mit  
2 Stuben und 2 Cammern, oben aber  
mit 2 großen und 2 kleinen Cammern,  
mit einem beschossenen Boden und einem  
geräumigen Kuhstall, dergleichen mit ei-  
nem 28 Schr. langen und 8 Schritt brei-  
ten Hintergarten, mit Brunnen, auch  
der Hud = und Weidgerechtigkeit auf der

## Beilage zu No. 20. der Mindenschen Anzeigen.

Neustädter Gemeinheit versehenes zu 227 Rthlr. nach Abzug der daraus alljährlich an die Radewiger Kirche zu entrichtenden 2 Rthlr., gerichtlich abgeschätztes Wohnhaus, anderweit zum meistbietenden Verkauf feilgeboten, und Terminus auf den 23. Jul. c. anberahmet, in welchem die Kaufslustigen am Rathhause Vormittags 10 Uhr sich einzufinden, hierdurch verablabet werden, da dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 10. April 1799.

Eulenzier.

Des Bürgers in Lengerich Conrad Blömers sub Nr. 137. auf der Münsterstraße gelegenes Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Pertinenzien, zwey Kirchensitzen, Bearäbnisplatz und einen Holztheil am Berge, samt dem Garten auf Berlemanns Hofe 1/2tel Saat groß, so von den geschwornen Aestimatoren zu 652 Rtl. gewürdiget worden, imgleichen ein im Felde bey Friedrich Bannings gelegenen zwey Scheffel Saat haltender zu 60 Rtl. gewürdigter Zuschlag, sollen auf Ansuchen darauf intabulirter Creditoren vor dem Untergeschriebenen Vermöge demselben von Hochlöblicher Regierung ertheilten Auftrags, in den auf den 10ten April, 14ten May und 14ten Junii dieses Jahrs, jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angefaßten Terminen öffentlich aufgeboten, und dem im letzten veremtorischen Termino Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden, ohne daß auf weitem Vorh nach Ablauf des letzten Termins werde geachtet werden, so hiemit verlautbaret wird, und zugleich alle diejenige außer den ingrosirten Creditoren, welche Real-Rechte an den zum Verkauf gestellten Grundstücken präcludiren, bey Strafe der Präclusion zu deren Angabe,

und Verification längstens gegen den letzten Termin verablabet werden.

Tecklenburg den 7ten März 1799.

Metting.

Auf Nachsuchen der von weiland Const. Storialrath und Professor Hassenkamp dahier nachgelassenen Erben soll das denselben zugehörige (vormalige Beneke'sche) Gut zu Bergdorff im Bückeburgischen in Termino Montags den 1ten Julius d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Anstiehbhaber können sich daher an besagtem Tage des Morgens 10 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf erwähntem Guthe zu Bergdorff einzufinden, bieten, und der Höchstbietende nach Befinden des Zuschlags gewärtigen.

Das Gut selbst liegt in einer der angenehmsten Gegenden in der Nähe von Bückeburg. Es bestehet aus einem geräumigen standfesten Wohnhause nebst Zubehör, und aus beynahe 60 Morgen adelich freyer Ländereyen, nemlich verschiedenen Gärten, Wiesen, einem Holzcampe, und sonstigem Saatlande, und ist dabey geringen Abgiffen unterworfen.

Der Anschlag desselben, die Kaufbedingungen, und die nähern Verhältnisse überhaupt, können vor dem Licitations-Termin bey dem Universitäts-Syndicus Fürstenau hieselbst jederzeit eingesehen und erfragt werden. Rinteln den 27ten April 1799.

Fürstlich Hessen Schaumburgische  
Universität daselbst.

(L. S.)

E. D. Graebe

3. Prorector.

### IV. Oeffentlicher Verding.

Es soll an dem hiesigen Rathhause eine Haupt-Reparatur vorgenommen werden, welche mit einem sehr ansehnlichen

Kosten-Aufwände verbunden ist. Zum öffentlichen Verding dieses Hauses ist Terminus auf den 27ten dieses Monats auf dem Rathhause bestimmt, wozu geschickte Zimmerleute, Mauermeister, Tischler und Schloffer eingeladen werden, damit den fähigsten und das wenigste fordernden die Arbeit überlassen werden kan. Den davon verfertigten Anschlag kann jeder vorher zu aller Zeit einsehen und die Bedingungen vernemen. Lübecke am 6. May 1799.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.  
Consbruch. Etremming.

### V. Gestohlene Sachen.

Es sind in der Nacht von den 14ten auf den 15ten des vorigen Monats aus einem hiesigen Hause, mittelst gewaltsamen Einbruchs und Erdreichung der Verhältnisse, folgende Sachen entwendet worden:

- 1) 2 große silberne Leuchter, mit einem Wapen von zweien Schildern, in dem einen, eine offen stehende Schere und in dem andern ein stehender Löwe befindlich.
- 2) 2 etwas kleinere silberne Leuchter.
- 3) 1 silberne Lichtschere mit Unterlaggen.
- 4) 1 silberner Suppen = Rapp ohne Deckel mit dem nämlichen Wapen wie No. 1.
- 5) ein silberner Theetopf mit einem Griff von schwarz gebeiztem Holze.
- 6) eine silberne Milch-Kanne mit Deckel und einem gleichen hölzernen Griff.
- 7) eine große silberne Kaffe-Kanne mit 3 Füßen wovon der Griff zerbrochen.
- 8) eine längliche silberne Suppen = Terrine ohne Deckel.
- 9) ein silberner Suppen = Rump etwas kleiner mit einem Deckel.
- 10) ein kleinerer dito mit 2 Ohren.
- 11) eine silberne Zucker = Dose mit Deckel und dem nämlichen Wapen wie No. 1 und

- 12) in derselben 17 silberne Theelöffel,
  - 13) ein großer silberner Suppen = Löffel.
  - 14) ein silbernes Salz = Faß.
  - 15) eine silberne Senf = Kanne.
  - 16) ein silberner Becher.
  - 17) eine goldene Taschenuhr mit einem goldenen und einen schwarzen Gehäuse von Ebagrin, emallirten Zifferblatte und um den Zeiger mit einer goldenen Platte, nebst stählernen Kette.
  - 18) ein kleiner silberner Präsentier = Teller.
  - 19) ein silberner Degen mit Gewinde von Dicken Silberdrath.
  - 20) ein silbernes Petschaft mit einem Wapen, worin 2 gegen einander aufstehende Bären mit einer Krone.
  - 21) eine silberne geblünte Halsbinden Schnalle.
  - 22) 2 silberne Confituar Gabeln.
  - 23) ein silberner Nadel = Korb.
  - 24) ein dito mit silberner Kette.
  - 25) ein Paar silberne Schnallen.
  - 26) etwa 3 Loth ausgeschmolzenes Silber.
  - 27) 2 blau und weiß gestreifte mit Federn gefüllte baumseidne Oberbetten.
  - 28) 3 dito Kopfkissen.
  - 29) eine doppelte gestickte rothe Ratune Bettdecken.
  - 30) eine feine weiß und rothgestreifte wollene Bettdecke.
  - 31) 3 Tischtücher und 7 oder 8 Servietten von Drell.
  - 32) 1 Frauens = Rock von grünen Tausent mit Blumenwerck.
  - 33) einige Bett = Lächer, wovon die Anzahl nicht genau zu bestimmen.
  - 34) 9 bis 10 Frauens = Hemde.
  - 35) einige Hand = Lächer, Frauens Schlafmützen und Schnupftücher.
- Da nun an die nähere Ausmittelung dieses Diebstahls sehr gelegen; so werden alle Einheimische hierdurch befehligt, auswärtige Obrigkeit und Unterthanen aber ersucht, im Fall vorerwähnte Sachen zum

Verkauf ausgebeten werden, oder sonst davon etwas zu ihrer Wissenschaft gelangen möchten, die Sachen und deren Einhaber anzuhalten, und uns davon ungesäumte Anzeige zu thun, welche Willfährigkeit wir nebst Erstattung der aufgegangenen Kosten und Auslagen gegen Auswärtige in ähnlichen Fällen jederzeit erwidern werden.

Minden den 1ten May 1799.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche  
Regierung.  
Möller.

### VI. Avertissements.

Bei seel. B. H. Klausen Wittwe in Minden, sind beste geräucherte Westphälische Schinken, gelbe Koch-Erbfen, Reis, Perlgräupen, Taback, und alle übrige Waaren in detaille und bey Partihelen um die billigsten Preise zu haben.

Es wird in einer hübsigen Material und Gewürzhandlung ein Handlungsbedienter gesucht, welcher wegen seiner bisherigen guten Ausführung die besten Zeugnisse haben müste, und der dabey sich ganz den Handel en detaille unterzöge, wogegen man demselben ein angemessenes gutes Gallair verspricht. Die hierzu Lust haben belieben sich beym Kapfmansdiener Klingemeyer zu melden, wo sie das übrige erfahren werden.

Das ehemalige Stadtsche Haus sub Nr. 493, an der Kubthorschen Strasse, dem Kloster gegen über gelegen, soll von bevorstehenden Johannis oder Michaelis an, auf einige Jahre vermiethet werden. Die Miethslustige wollen sich bey dem Eigenthümer desselben Cammer-Secretaire Bessel melden und die Bedingungen vernehmen.

Der vor etlichen Tagen von Hannover hier angekommene, von Sr. Königl. Majestät allergnädigst privilegirte Professor der Chemie, M. D. Franchi, wohnhaft in Breslau, logirt jetzt in der Stadt Berlin Nr. 15. vorn heraus, bleibt bis

nach Endigung des Lagers und reiset also dann nach Pyrmont. Die Liebhaber von seinen chemischen Tinkturen, Dekosten etc. können ihn alle Morgen von 8 bis 12 Uhr sprechen, die Sachen in Augenschein nehmen und nach Belieben erhalten. Minden den 18. May 1799.

Es hat jemand eine steinerne Pferdetruppe für 5 Pferde 13 Fuß lang und 2 Fuß breit zu verkaufen. Die Liebhaber können sich zu dem Servis-Amtsdiener Gotholdt wenden es weiter zu befragen.

Bei Isaac Nahtan in Rahden sind 200 Stück Kalbfelle vorrätzig das 100 zu 50 Rtl. Käufer können sich bey demselben einfänden.

Bei Hoffmann Salomon sind circa 100 Stück Kalbfelle zu 35 Rtl., item 30 Schaaffelle zu 4 ggr. zu haben; wozu sich Lusthabere einfänden können innert 8 Tage zu kaufen. Rahden den 13ten May 1799.

**Bielefeld.** Bei dem Nachrichten Hoffmann ist eine Partie Rog- und Rahlleder vorrätzig, der Decher von beyden Sorten zu 34 Rtl. in groben Courant, Kauflustige wollen sich hiezu in Zeit 14 Tagen bey demselben einfänden, sonst diese außer Landes versandt werden.

Hoffmann, Nachrichten.

Wenn der hiesige erste Sommer- oder Medardus-Pferdemarkt, da in diesem Jahre ein Sonnabend auf Medardus den 8. Jun. fällt, der Verordnung vom 1. Jul. 1794. gemäß auf den nächsten Montag den 10. Jun. gesetzt, und solches in den Oldenburgischen Calendern richtig bemerkt ist, am 9. und 10. Jun. aber das Pfingstfest der Juden einfällt; so ist nöthig gefunden, diesen Markt weiter hinauszusetzen, und ihn im gegenwärtigen Jahre auf den 13. Junius, Donnerstag, zu bestimmen, an welchem Tage dann derselbe Morgens um 6 Uhr, und schlechterdings nicht eher, seinen Anfang nimmt.

Es wird dies allen Handelsleuten, welt

the den besorrenden Markt besuchen wollen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Uebrigens bleibt der folgende zweyte Sommer-Pferdemarkt auf dem 8. Julius, im gegenwärtigen Jahre, stehen. **Wittenberg, aus der Sämmer, den 14. May 1799.**

**Am** Montage den 27ten dieses sollen fünfzig Stück Pachtschweine allhier verkauft werden, und können sichere Käufer mit der Bezahlung bis Engenhein Frist erhalten. **Hibdenhausen den 10ten May 1799.**

Consbruch.

**Minden.** Ein Französischer 4stücker Kutschwagen mit carmoisin rothen Utrecht. Plüsch ausgeschlagen, der verschlossen werden kan, ist zu verkaufen. Nähere Nachricht ist bey H. n. v. Courtemblay auf dem Stift zu erfragen.

#### VII. Todesanzeige.

Das härteste Schicksahl meines Lebens, traf mich — am gestrigen Tage. Ich verlor: meine treue zärtliche Gattin, Johanna Margareta geb. Schwerdseger, im 59. Jahr ihres Alters, und im 35. unserer Ehe, durch den Tod; und mit Ihr einen großen Theil der Glückseligkeit meines Alters. Meinen Verwandten und Freunden mache ich dieses hierdurch bekannt, und bin überzeugt, daß Sie mich und meine 4 Kinder bedauern werden, ohne schriftliche Beweise davon zu geben.

Worzhalshausen den 9. May 1799.

Schimmelpfennig

Königl. Forstschreiber im Amte Ravensberg.

#### VIII. Publicandum.

Der Direktor A. Hard hat dem General. Ober. Finanz. Krieges. und Domänen. Direktorio eine vollständige Abhandlung über die Kultur der Munkel. Rüben Behufs der Zuckersfabrikation, wodurch, nach seinem Dafürhalten, diese Rüben an

Zucker reicher und an Schleimstoff ärmer werden, vorgelegt, welche derselbe nächstens zum Druck befördert wird. Da indess die höchste Zeit zur Aussaat dieser Rüben vorhanden ist, und manchem die Verfahrensweise, welche der Direktor A. Hard für die beste hält, unbekannt seyn könnte; so wird nachstehender Auszug von den wesentlichsten, hieher gehörigen, Punkten dieser Schrift dem Publikum hiemit bekannt gemacht.

Man wählet einen guten, im Stande gehaltenen, etwas tief liegenden, und daher einer zu grossen und anhaltenden Ausdünstung nicht zu sehr ausgesetzten, jedoch nicht nassen Weizenboden, der das Jahr vorher, wenn es seyn kann, recht gut gehängt worden, welches der frischen Düngung vorzuziehen ist, die jedoch geschehen muß, wenn die vorjährige unterblieben ist. Ein solcher Acker wird durch dreimaliges Pflügen so tief, als es die Natur des Bodens zuläßt, bearbeitet, wobei es, wenn es seyn kann, sehr vortheilhaft ist, das erste Pflügen im Herbst vorzunehmen. Gleich nach dem dritten Pflügen, welches zwischen der Mitte und dem Ende des April-Monats geschehen muß, egget man den Acker so eben als möglich, zeichnet alsdann darauf mit einem Rechen, dessen Zähne gleich weit, und zwar zwischen 9 und 12 Zoll, von einander entfernt sind, auf dem Acker nach dessen Länge Linien; eben dieses verrichtet man alsdann auch nach der Quere des Ackerstücks, wodurch die zu bestellende Fläche in lauter Quadrate eingetheilt wird, deren Größe von der Entfernung der Zähne des zur Abzeichnung dienenden Rechens abhängt. In jedem Durchschnittspunkte der mit dem Rechen abgezeichneten Linien steckt man, wenn man von der Güte des Saamens überzeugt ist, nur Eine, im Gegentheil aber zwei Saamen-Kapseln in die Tiefe eines Zolles.

(Der Schluss künftige.)